



08.027

**Militärgesetz  
und Bundesgesetz  
über die militärischen  
Informationssysteme.  
Änderung  
der Militärgesetzgebung**

**Loi sur l'armée  
et l'administration militaire  
et loi sur les systèmes  
d'information de l'armée.  
Modification  
de la législation militaire**

*Fortsetzung – Suite*

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.06.08 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 13.06.08 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.09.08 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 23.09.08 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.10.08 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.10.08 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 09.12.08 (FORTSETZUNG - SUITE)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 03.03.09 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.06.09 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 04.06.09 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)  
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 10.06.09 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

**1. Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung  
1. Loi fédérale sur l'armée et l'administration militaire**

**Art. 23 Abs. 2, 2bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 23 al. 2, 2bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 41 Abs. 3**

*Antrag der Mehrheit*

... Ausbildungsdienste dürfen nur dann im Ausland durchgeführt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht im Inland erreicht werden kann.

*Antrag der Minderheit I*





(Lang, Lachenmeier, Müller Geri)  
Festhalten

*Antrag der Minderheit II*

(Allemann, Lumengo, Rielle, Voruz, Widmer)

... Ausbildungsdienste für Einsätze im Friedensförderungsdienst oder im Zusammenhang mit der Erfüllung luftpolizeilicher Aufgaben können ganz oder teilweise im Ausland durchgeführt werden. (Rest streichen)

**Art. 41 al. 3**

*Proposition de la majorité*

... Les services d'instruction ne peuvent être effectués à l'étranger que si le but de l'instruction ne peut être atteint en Suisse.

*Proposition de la minorité I*

(Lang, Lachenmeier, Müller Geri)

Maintenir

*Proposition de la minorité II*

(Allemann, Lumengo, Rielle, Voruz, Widmer)

... Les services d'instruction se rapportant à des engagements relevant du service de promotion de la paix ou de missions de police aérienne peuvent être effectués entièrement ou partiellement à l'étranger. (Biffer le reste)

**Lang** Josef (G, ZG): Sie haben am 2. Juni dieses Jahres, also vor einem halben Jahr, obligatorische Wiederholungskurse im Ausland mit 107 zu 37 Stimmen deutlich abgelehnt. Der Hauptgrund für diese Ablehnung war: Im Juni 2001 gab es nur deshalb eine – übrigens äusserst knappe – Mehrheit für bewaffnete Auslandseinsätze und Ausbildungseinsätze, weil deren Freiwilligkeit hoch und heilig versprochen worden war. Sie finden die entsprechenden Versprechen in der Botschaft vom 27. Oktober 1999, in den Parlamentsdebatten, im Abstimmungsbüchlein, in Medienberichten über Podiumsdiskussionen, in Interviews usw. usf.

Das VBS hat in letzter Zeit wiederholt behauptet, das Freiwilligkeitsversprechen habe damals nur die Einsätze betroffen, nicht die Ausbildung. Das ist doppelt falsch:

1. Es gab damals, vor dem Juni 2001, nur eine einzige Debatte über die beiden Vorlagen. Es wurde nie eingeräumt, dass die Freiwilligkeit für die Ausland-WK, für die Berufsmilitärs oder für das zivile VBS-Personal nicht gelte.

2. In der Botschaft des Bundesrates selbst ist unter dem Titel "Beschluss A (Ausbildungszusammenarbeit und SOFA)" zu Artikel 150a Absatz 2 Folgendes zu lesen: "Das bedeutet, dass schweizerische Militärpersonen, wie bei anderen Auslandsaufenthalten, nicht mehr der schweizerischen Gerichtsbarkeit unterstehen würden." Und jetzt kommt der entscheidende Punkt: "Da die Entsendung ins Ausland aber auf freiwilliger Basis beruht, kann dieser Umstand in Kauf genommen werden."

Die beabsichtigten Übungen im Ausland widersprechen aber auch Aussagen hoher Schweizer Militärs wie beispielsweise jener, dass die Zeit der Panzerschlachten vorbei sei. Die diesbezüglichen Übungsszenarien sind anachronistisch. Es kommt dazu, dass Ausbildungs- und Ernstfalleinsätze im Ausland in aller Regel im Rahmen der Nato stattfinden.

Zum Schluss noch dies: Es ist ein Widerspruch, einerseits die Abschaffung der Grundlage jeden militärischen Obligatoriums, der Wehrpflicht, zu fordern und andererseits das Obligatorium und damit die Wehrpflicht aufs Ausland auszuweiten.

Bleiben Sie bitte beim damaligen Freiwilligkeitsversprechen. Halten Sie an Ihrem Beschluss vom 2. Juni 2008 fest. Stimmen Sie für den Antrag der Minderheit I.

**Allemann** Evi (S, BE): Sowohl Auslandseinsätze wie auch WK im Ausland müssen unseres Erachtens grundsätzlich freiwillig sein und es auch bleiben. Gerade bei den Auslandseinsätzen ist die Freiwilligkeit für mich noch viel stärker im Zentrum als bei den Ausland-WK, denn die Auslandseinsätze finden unter ganz speziellen Bedingungen statt. Sie dauern länger, und sie finden in Krisengebieten statt. Wenn wir beim Auslandseinsatz der Swisscoy in Kosovo über die Freiwilligkeit sprechen würden, dann würde ich kein Jota in Richtung Obligatorium rücken wollen. Dort ist die Freiwilligkeit für mich sakrosankt, und wenn es um Ausland-WK geht, ist das grundsätzlich ebenfalls so. Die Kommissionsmehrheit will diese nun praktisch hürdenlos zulassen – und das



absurderweise aufgrund eines Antrages in der Kommission, den ein Vertreter der SVP-Fraktion gestellt hat, welche letztes Mal noch fundamental gegen solche obligatorischen Ausland-WK votiert hat.

Uns geht ein Obligatorium für Ausland-WK entschieden zu weit. Deshalb haben wir versucht, einen Kompromiss zu finden, und haben für eine einschränkende, aber durchaus realistische Regelung Hand geboten. Wir wollen die Möglichkeit von obligatorischen Ausbildungsdiensten im Ausland einschränken, und zwar auf jene Dienste, die der Vorbereitung von Einsätzen im Friedensförderungsdienst dienen. Das werden ganz wenige Ausnahmefälle sein. Wahrscheinlich wird das in der Praxis praktisch keine Relevanz haben.

AB 2008 N 1759 / BO 2008 N 1759

Die andere Einschränkung steht für uns im Zentrum: Es geht dabei um all jene WK, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von luftpolizeilichen Aufgaben stehen. Genau da ist es durchaus sinnvoll, in einzelnen Fällen solche Auslandtrainings für obligatorisch zu erklären. Denn es ist selbstverständlich, dass die Luftwaffe ihre Trainings teilweise im Ausland durchführt und luftpolizeilich ganz eng mit den Nachbarstaaten zusammenarbeitet. Gerade die Diskussionen rund um die Auslandtrainings der Luftwaffe über unbewohntem Gebiet, die im Zusammenhang mit der Tiger-Teilersatz-Diskussion geführt werden, um den Lärm zu exportieren, sind wenig sinnvoll, wenn wir nicht ein Türchen für die Luftwaffe offen lassen.

Das heisst: Die Minderheit II unterstützt Ausbildungsdienste im Ausland namentlich dann, wenn diese dazu beitragen, die Qualität von Einsätzen der Luftpolizei oder die Qualität friedensunterstützender Einsätze zum Schutz der Zivilbevölkerung in Konfliktregionen zu steigern. Was wir aber nicht wollen, was wir unter keinen Umständen wollen, sind Ausbildungen für Grossmanöver und Panzerschlachten. Diese beruhen auf einer veralteten Einschätzung der Bedrohungslage und sind mit Blick auf die armeerpolitische Zukunft und die damit zusammenhängenden Herausforderungen, welche auf uns warten, fehlinvestierte Zeit; es ist dabei egal, ob diese Ausbildungen im In- oder im Ausland stattfinden.

Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit II zu unterstützen.

**Widmer Hans (S, LU):** Ich spreche im Namen der SP-Fraktion zum Antrag der Minderheit II.

Es wurde soeben gesagt, diese Minderheit wolle Ausbildungseinsätze im Ausland ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Friedensförderungsdienst oder im Zusammenhang mit der Erfüllung luftpolizeilicher Aufgaben ermöglichen. Unsere Minderheit distanziert sich aber ganz klar von Ausbildungsdiensten im Ausland im Zusammenhang mit Truppenverbänden in anderen Angelegenheiten, also von den ganzen Truppenübungen im Verbund. Im Hinblick auf Friedensförderungsdienste im Sinne von Peace-Keeping-Engagements unter Uno-Mandat können Ausbildungsdienste im Ausland durchaus Sinn machen, weil dabei die Zusammenarbeit mit anderen Gruppierungen geübt werden kann, welche sich ebenfalls im Peace-Keeping engagieren. Auch im Zusammenhang mit luftpolizeilichen Aufgaben machen Ausbildungsdienste im Ausland wirklich Sinn. Denn da ist die Zusammenarbeit mit anderen Luftpolizeitruppen – ich sage nicht Luftkampf-, sondern Luftpolizeitruppen – schon längst Tatsache. Das zeigen die Verträge, welche die Schweiz mit Italien, Frankreich und Österreich abgeschlossen hat. Dort hat es der Sport ermöglicht. Warum sollen wir da zurückbuchstabieren?

Obligatorische Truppen-WK im Ausland aber sind für uns, ausser in diesen genannten Bereichen, wirklich kein Thema. Denn wir wollen, dass Raumsicherung und Verteidigung auf unserem Territorium stattfinden. Falls es nämlich einmal zu einem Ernstfall in Bezug auf Verteidigung und Raumsicherung kommen sollte, wird dieser auf unserem Territorium stattfinden. Wie sollen im Ernstfall, den es für Verteidigung und Raumsicherung nur im Inland geben dürfte, verhältnismässige Einsätze möglich sein, wenn das Ausbildungsziel nicht mit Übungen im Inland erreicht werden kann? Wir können doch nicht im Ausland Dinge üben gehen, die im Ernstfall nur bei uns ausgeführt werden können.

Falls unser Minderheitsantrag abgelehnt wird, was ich natürlich nicht hoffe, werden wir an der Fassung des Nationalrates – geltendes Recht – festhalten, weil für uns der politische Wille, dass keine obligatorischen Truppen-WK im Verbund im Ausland durchgeführt werden dürfen, schwerer wiegt als der Wunsch, für die Friedensförderung und die luftpolizeilichen Einsätze, die es heute schon gibt, lediglich Erleichterungen zu schaffen.

Wir bitten Sie also, im Sinne eines Kompromisses der Minderheit II (Allemann) zuzustimmen. Falls Sie das nicht tun können, bleiben wir, wie gesagt, auf dem Niveau des geltenden Rechts.

**Lachenmeier-Thüring Anita (G, BS):** Wir Grünen halten am geltenden Recht fest. Die Variante des Bundesrates, jene der Mehrheit und jene der Minderheit II gehen alle in dieselbe Richtung und haben nur kleine Abweichungen. Sie wollen alle die Möglichkeit bieten, die militärische Ausbildung im Ausland zu absolvieren. Die Formulierungen haben zwar kleine Nuancen, eröffnen aber alle die Möglichkeit, die Auszubildenden zu



zwingen, ihre Ausbildung, also ihren WK, im Ausland zu absolvieren. Die Grünen haben bereits mehrmals dargelegt, warum sie gegen diese neue Bestimmung sind, und wollen das Gesetz nicht dahingehend ändern. Darum nochmals kurz unsere Überlegungen und unsere Überzeugungen:

1. Das Volk hat 2001 Auslandeinsätzen mit einem Anteil von 51 Prozent Jastimmen nur knapp zugestimmt, und zwar nur deshalb – davon sind wir überzeugt –, weil im Abstimmungskampf zugesichert wurde, dass diese auf Freiwilligkeit beruhen. Wir können nicht bereits nach wenigen Jahren diese Spielregeln im Parlament ohne Volksentscheid ändern. Das macht die Politik unglaublich und widerspricht dem Willen der Schweizerinnen und der Schweizer.

2. Die Schweiz ist ein neutrales Land. Ausbildungen im Ausland finden immer in Zusammenarbeit mit der Nato statt; dies widerspricht unserer Vorstellung von Neutralität.

3. Wer sich für den Militärdienst entscheidet, soll selbst entscheiden können, ob er oder sie gewillt ist, die Ausbildung ausserhalb der Landesgrenzen zu absolvieren. Wer weiss, wie viele Personen bei einem aufgezungenen Auslandsdienst bereuen würden, nicht den Zivildienst dem Militärdienst vorgezogen zu haben? Das kann durchaus auch auf ethischen Überlegungen beruhen.

Bei allen drei Varianten ist die Freiwilligkeit nicht gewährleistet. Die Milizsoldaten werden gezwungen, auch gegen ihren Willen im Ausland Dienst zu leisten. Wir geben zu bedenken: Wenn die Aufgabe der Schweizer Armee darin besteht, die Raumsicherung in der Schweiz zu gewährleisten, hat sie genügend Möglichkeiten, dies innerhalb der Landesgrenzen zu üben. Diese Bestimmung zeigt also wieder einmal auf, wie notwendig eine Diskussion über die Ausrichtung und die Aufgaben der Schweizer Armee ist.

**Eichenberger-Walther** Corina (RL, AG): Die FDP-Liberale Fraktion unterstützt die Mehrheit der Kommission. Ausbildungsdienste im Ausland – unter der ausdrücklichen Bedingung, dass das Ausbildungsziel im Inland nicht erreicht werden kann – sind für unsere Truppen wichtig und sinnvoll. Unser Land verfügt nicht über genügend grosse Gelände, die für die Beweglichkeitsübungen der verbundenen Waffen und für die Übungen im scharfen Schuss notwendig sind. Damit diese Ausbildungszwecke erreicht werden können, müssen Panzer-, Artillerie-, Aufklärungstruppen sowie Formationen der Führungsunterstützung und der Logistik im Verbund üben können. Wichtig ist auch das Üben als Einheit – deshalb die Verpflichtung. Weiter braucht die Armee die Möglichkeit, mit der Luftwaffe, auch mit der Miliz, im Ausland Übungen zu machen.

Gerade weil die Einschränkung ins Gesetz aufgenommen wird, dass Übungen im Ausland nur möglich sind, "wenn das Ausbildungsziel nicht im Inland erreicht werden kann", bitte ich Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Borer** Roland F. (V, SO): Die SVP-Fraktion ist in dieser Frage gespalten. Wir sind einerseits der Meinung, dass die Armee das, was sie können sollte, auch in unserem Land üben sollte und dass der Armee die Räume zur Verfügung gestellt werden müssten, damit sie diese Übungen durchführen kann. Ein Teil unserer Fraktion wird aber in diesem Zusammenhang ein wenig mehr von den Realitäten geleitet. Die Realität ist halt einfach so, dass heute alle sagen: "Wir brauchen eine Armee", dass alle sagen: "Wir wollen die Armee sehen", dass dann aber ein Grossteil eine emissionsfreie Armee will. Das ist einfach das Problem in diesem Zusammenhang. Deswegen wird ein Teil unserer Fraktion für diesen reinen Ausbildungsdienst im Ausland stimmen, wenn explizit nachgewiesen werden kann – das ist der Unterschied

AB 2008 N 1760 / BO 2008 N 1760

zur ersten Fassung –, dass wir diese Übungen in der Schweiz, aus welchen Gründen auch immer, nicht durchführen können. Die Luftwaffe macht solche Übungen ja schon lange.

Es wurde uns in der Kommission vonseiten des Departementes immer wieder gesagt, dass es vor allem um Übungen im Bereich "Kampf der verbundenen Waffen" geht, also primär um das Zusammenspiel der Artillerie mit den mechanisierten Verbänden. Das ist auch einzusehen. Aber, sehr geehrter Herr Bundesrat, was in dieser Forderung absolut quer in der Landschaft steht, ist der Umstand, dass die schweizerische Aussenministerin in Oslo einen Vertrag unterzeichnet, der die Hauptmunition der Artillerie für unser Land verbieten will – vor allem die Munition, Herr Bundesrat, die eigentlich für eine Verteidigungsarmee absolut zwingend notwendig ist. Warum haben die Finnen diesen Vertrag nicht unterzeichnet? Genau aus diesen Überlegungen! In den Sonntagsmedien musste ich dann Folgendes lesen: "Der zuständige Abrüstungsexperte im VBS, Matthias Halter, sagt, die Streumunition sei für die Armee nicht absolut unverzichtbar. Bei der aktuellen Bedrohungslage sei es unwahrscheinlich, dass derartige Munition eingesetzt werden müsse." Heute stimmt das schon. Ich zitiere weiter: "Und neben den alten Stahlgranaten gebe es als Ersatz auch moderne Suchzündermunition, sodass die Artillerie trotzdem weiterhin wirksam und glaubwürdig bleibe." Herr Bundesrat, wenn das ein sogenannter Abrüstungsexperte im Departement VBS an die Öffentlichkeit bringt, dann ist es wirklich Zeit, dass man die



Kompetenz derartiger Leute ernsthaft überprüft.

**Büchler** Jakob (CEg, SG): Ausbildungsdienste im Ausland, das heisst nicht, dass jeder WK im Ausland stattfinden wird. Ausbildungsdienste im Ausland dürfen nur durchgeführt werden, wenn das Ausbildungsziel in unserem Land nicht erreicht werden kann. Darum geht es und um nichts anderes. Es ist falsch zu glauben, jeder WK müsse im Ausland geleistet werden. Ich habe auch schon Mütter aufgeklärt, die das befürchteten, und sie beruhigt: Das ist nicht so. Es geht wirklich um den Kampf der verbundenen Waffen mit schweren Mitteln. Unsere Waffenplätze sind nun einmal zu klein. Auf den 8,5 Quadratkilometern, die der grösste Waffenplatz in der Schweiz umfasst, können Sie keine ernsthaften Übungen mehr durchführen. Ich hatte auch Kontakt mit Truppenkommandanten, die mir gesagt haben: "Geben Sie uns doch bitte die Möglichkeit, einmal eine ernsthafte, eine richtige Übung durchzuführen."

Wir wollen eine Verteidigungsarmee, das war schon in Flims ein Thema. Die Verteidigung ist ein Teil unserer Armee, und wenn wir das wollen, dann müssen wir der Armee auch die Möglichkeit für eine ernsthafte, eine glaubwürdige Übung geben. In meiner Heimat, im Linthgebiet, war einmal ein Haubitzenstandort, wo ständig geschossen wurde. Diese Schiessplätze gibt es heute nur noch auf der Karte, sie können nicht mehr weiter betrieben werden. Unsere Übungsmöglichkeiten werden in der Schweiz immer stärker eingeschränkt, und darum sind die Übungen eben auch nicht mehr glaubwürdig. Es geht darum, diese Einsätze auf unseren Schiessplätzen vorzubereiten und dann alle zwei bis drei Jahre eine glaubhafte Übung auf einem ausländischen Schiessplatz – ich denke zum Beispiel an einen Schiessplatz in Österreich – durchzuführen.

Wir haben in der Kommission mit Überzeugung den jetzigen Antrag der Mehrheit unterstützt und bitten Sie, dies ebenfalls zu tun.

**Schmid** Samuel, Bundesrat: Ich bitte Sie, hier der Mehrheit zu folgen, und verweise darauf, dass man effektiv in der Kommission einen Kompromissvorschlag erarbeitet hat, der, wie ich meine, allen Bedürfnissen gerecht wird.

Nach der Diskussion muss ich vorweg einige Falschaussagen oder Missverständnisse aus dem Weg räumen. Wenn immer wieder von Auslandseinsätzen gesprochen wird, erlaube ich mir den Hinweis, dass es um Ausbildungsdienste geht und nicht um Einsätze. Was Einsätze anbelangt, gilt das Freiwilligkeitsprinzip nach wie vor, wie es in Artikel 66 beschrieben wird.

Vorhin wurde gesagt, dass die Ausbildung immer wieder mit Nato-Staaten erfolge und dass das den Vorstellungen der Neutralität widerspreche. Ich erlaube mir den Hinweis, dass diese Einsätze in aller Regel allein mit Schweizer Truppen erfolgen werden und gar keine ausländischen Partner mit auf dem Übungsfeld sind, denn es geht darum, die eigenen Truppen in der Bewegung, in der freien Führung zu schulen. Es ist eine falsche Vorstellung, wenn man davon ausgeht, dass diese Schulung übungshalber immer gegen irgendeinen anderen Staat durchgeführt wird.

Zum Kampf der verbundenen Waffen: Herr Borer, die Schweiz steht vor dieser Herausforderung. Genauso, wie wir vor einigen Jahren vor der Herausforderung gestanden sind, die Minenkonventionen zu unterzeichnen, stehen wir jetzt vor der Herausforderung, die ältere Artilleriemunition, die eine grosse Zahl von Blindgängern hinterlässt, ebenfalls abzurüsten. Das Parlament wird dazu Stellung nehmen können. Von diesem Abkommen ist nicht die gesamte Munition betroffen, aber ein Teil dieser Munition unterliegt effektiv diesem Abkommen. Wir gehen davon aus, dass – ähnlich wie bei den Minenabkommen – der Grossteil der Staaten der Welt dieses Abkommen unterzeichnen wird und es, einzelne Ausnahmen vorbehalten, insbesondere auch für die Schweiz ein Muss ist, hier mitzumachen, sind wir doch als Depositarstaat der Genfer Konventionen in diesem Bereich speziell gefordert.

Nun ein Letztes noch vorweg: Die übliche Dispensationspraxis, die für jeden WK gilt, gilt auch für derartige Wiederholungskurse. Die Dispensationspraxis gibt kein absolutes Dispensationsrecht, das ist auch jetzt nicht der Fall, weil Spezialisten, die unabdingbar sind, damit der Tagesablauf und der Übungserfolg überhaupt garantiert werden können, anderen Vorschriften unterliegen als jenen, die dort gelten, wo eine grosse Masse gleichqualifizierter Leute im Einsatz steht. Aber jetzt soll dann, wenn der Übungserfolg in der Schweiz nicht erreicht werden kann, ein derartiger WK durchgeführt werden können. Es geht um eine WK-Dauer, es wird eine absolute Ausnahme sein, und wir haben in der Botschaft auch beschrieben, wer oder welche Truppen überhaupt infrage kommen werden.

Ich bitte Sie also, hier dem Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen.

Zu den Minderheitsanträgen: Die Minderheit I (Lang) will am geltenden Recht festhalten. Dazu habe ich mich jetzt gerade geäussert. Wenn wir gewisse Waffensysteme haben, die einen grossen Raum benötigen, um überhaupt beübt werden zu können, ist es unabdingbar, dass wir, um glaubwürdig zu sein, diese Räume auch



zur Verfügung haben. Das ist leider im Inland kaum mehr oder nur in sehr eingeschränktem Mass der Fall. Die Minderheit II (Allemann) will dieses Obligatorium auf Friedensförderungsdienste und auf die Erfüllung luftpolizeilicher Aufgaben beschränken. Friedensförderungsdienste sind auch im Antrag der Mehrheit eingeschlossen. Was die Luftpolizei anbelangt, bin ich nicht sicher, ob man darunter hüben und drüben das Gleiche versteht. Luftpolizeidienst ist das Abfangen, das Identifizieren und das Begleiten von Flugzeugen. Dazu allein brauchen wir eigentlich diese Räume nicht. Hingegen brauchen wir diese Räume im Ausland, sobald auch Luftkampf und Waffeneinsatz geübt werden, was über den rein klassischen Luftpolizeidienst hinausgehen könnte. Deshalb sind wir der Auffassung, dass das Hauptziel, der Friedensförderungsdienst, mit der Fassung der Mehrheit abgedeckt ist und dass der Begriff "Luftpolizei" Fragen aufwirft, die nicht geklärt sind. Auch aus diesem Grund ist der Antrag der Minderheit II abzulehnen.

Hauptgrund für den Mehrheitsantrag sind die fehlenden Übungsplätze in nötiger Grösse in der Schweiz. Deshalb bitte ich Sie, der Armee diese Übungsmöglichkeit nicht zu versagen. Ich bitte Sie, der Mehrheit zu folgen.

**Segmüller Pius** (CEg, LU), für die Kommission: Bei Artikel 41 geht es um die Durchführung von Ausbildungsdiensten. Es

AB 2008 N 1761 / BO 2008 N 1761

geht nicht um Ausbildungseinsätze à la Swisscoy. Das haben wir schon ein paarmal gesagt, aber ich möchte es nochmals wiederholen.

Die Mehrheit der Kommission inklusive der Mehrheit der SVP-Kommissionsmitglieder beantragt dem Rat, bei Absatz 3 von Artikel 41 folgendem Wortlaut zuzustimmen: "Ausbildungsdienste dürfen nur dann im Ausland durchgeführt werden, wenn das Ausbildungsziel nicht im Inland erreicht werden kann." Warum das? Die Ausbildung von grossen Truppenverbänden auf Stufe Bataillon im Ausland ist eine logische Konsequenz dessen, dass wir eine gutausgebildete Verteidigungsarmee wollen. In unserem Land können Verteidigungsaufgaben im Verband nur in eingeschränktem Mass geübt werden. Der grösste Truppenübungsplatz ist, dies wurde bereits erwähnt, etwa 8 Quadratkilometer gross. Für eine Übung bei der erwähnten Ausbildung, und zwar eine Übung mit Bewegung und im scharfen Schuss, braucht es aber etwa 50 Quadratkilometer. Ein entsprechender Schiessplatz hat z. B. in Österreich eine Fläche von 120 Quadratkilometern. Weil früher die Verbände mehr statisch und mit viel weniger weit reichenden Waffen eingesetzt wurden, genügten die wenigen Übungsplätze in der Schweiz. Bevor aber solche Übungen im Ausland durchgeführt werden, findet das detaillierte Training der Soldaten, der Züge, der Kompanien bzw. des Bataillons, teilweise sogar ohne scharfen Schuss, im Inland statt. Die Einheiten werden dann getestet und selektioniert, und erst dann wird die Verbandsübung im scharfen Schuss im Ausland gemacht. Für einen Soldaten kommt das höchstens ein-, vielleicht zweimal während seiner ganzen WK-Zeit vor. Ausbildung im Verband in kampfähnlicher Situation ist eine Voraussetzung für eine glaubwürdige Verteidigung unseres Landes, und das im Sinne der schweizerischen Neutralitätsverpflichtung. Deshalb bitte ich Sie, der Mehrheit zuzustimmen.

**Lumengo Ricardo** (S, BE), pour la commission: Je serai bref, car l'essentiel – si ce n'est tout – a été dit lors des discussions précédentes. C'est aussi le cas pour les articles qui vont suivre. En effet, l'article 41 alinéa 3 prévoit la possibilité d'obliger les militaires de milice à effectuer le service d'instruction à l'étranger. La majorité de la commission propose de reformuler l'alinéa de manière à le rendre plus clair. Ainsi, "les services d'instruction ne peuvent être effectués à l'étranger que si le but de l'instruction ne peut être atteint en Suisse".

Selon la commission, pour l'instruction au combat mobile interarmes sur les places d'exercice étrangères, les troupes concernées – en dehors des Forces aériennes – sont principalement les formations blindées et d'artillerie, les formations de reconnaissance et de sapeurs de chars, ainsi que les formations de l'aide au commandement et de la logistique d'engagement. Par contre, l'instruction en matière de sûreté sectorielle – avec la participation des formations de chars également – doit continuer d'être donnée exclusivement en Suisse. Les places d'exercice en Suisse, par exemple les places de Wichlen et de Hinterrhein ne sont pas assez grandes pour permettre d'entraîner la conduite d'un bataillon. Or de tels exercices sont nécessaires pour les formations précitées.

Ainsi la commission estime que les propositions des minorités I (Lang) et II (Allemann) doivent être rejetées. La proposition de la minorité I doit être rejetée, car elle peut faire perdurer la situation de bricolage qui prévaut aujourd'hui. Par contre, la proposition de la minorité II prévoit tout de même une solution qui est raisonnable, à savoir la solution qui consiste à limiter ce genre d'exercices à l'étranger, comme cela a été dit, en rapport avec les missions de police aérienne ou dans le cadre précis de la promotion de la paix. Mais, pour la majorité de la commission, cette solution met en danger notamment les missions des Forces aériennes. De fait, l'entraînement des Forces aériennes à l'étranger va au-delà de celui prévu en vue d'effectuer des missions de police



aérienne. Il comporte notamment le vol supersonique, le vol de nuit, le vol à basse altitude, autant d'activités pour lesquelles on ne peut plus s'entraîner en Suisse en raison des nuisances sonores.

C'est pour cela que la commission vous prie, par 17 voix contre 0 et 7 abstentions, d'accepter la modification de l'alinéa 3, par 16 voix contre 3 et 6 abstentions, de rejeter la proposition défendue par la minorité I (Lang) et, par 17 voix contre 7 et 1 abstention, de rejeter celle défendue par la minorité II (Allemann).

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1527)

Für den Antrag der Minderheit I ... 96 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 32 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1528)

Für den Antrag der Minderheit I ... 98 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit ... 75 Stimmen

**Art. 47 Abs. 4**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Lang, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Lachenmeier, Miesch, Müller Geri, Perrin, Zuppiger)

Festhalten

**Art. 47 al. 4**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Lang, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Lachenmeier, Miesch, Müller Geri, Perrin, Zuppiger)

Maintenir

**Lang** Josef (G, ZG): Wie schon gesagt, wäre die Revision des Militärgesetzes vor gut sieben Jahren nie und nimmer durchgekommen, wäre nicht hoch und heilig die Freiwilligkeit versprochen worden. Das Versprechen der Freiwilligkeit galt sowohl für die Milizsoldaten und -offiziere wie auch für die Berufsmilitärs. So stand im Abstimmungsbüchlein folgender Satz: "Die Teilnahme an solchen Einsätzen ist weiterhin für alle Beteiligten freiwillig." In der Ständeratsdebatte sagte der Hauptsprecher der späteren Ja-Kampagne, Hans-Rudolf Merz: "Es muss also niemand" – niemand! – "Angst haben, einen Marschbefehl für einen Einsatz Richtung Südosten zu erhalten." Abgesehen davon: Hinter der Einführung einer Pflicht "nur" für das militärische Personal steckt eine Salamtaktik, heute für die Profis, morgen für die Miliz.

Wehren wir den Anfängen, bleiben wir bei unserer Entscheidung vom 2. Juni 2008!

**Widmer** Hans (S, LU): Im Namen der SP-Fraktion spreche ich zu Artikel 47 Absatz 4. Da unterstützen wir den Antrag der Mehrheit bzw. den Entwurf des Bundesrates. Das militärische Personal kann auch zu Ausbildungsdiensten und Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst im Ausland verpflichtet werden. Es macht nämlich durchaus Sinn, wenn Berufs- und Zeitmilitärs zu solchen Ausbildungsdiensten und Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst im Ausland verpflichtet werden können. Warum? Weil es bei solchen Engagements zu wichtigen Wissenstransfers kommt und weil Berufs- und Zeitmilitärs wichtige Träger von Wissen sind, welches auch für die Ausbildung zu Hause von grosser Bedeutung sein kann. Wenn sich die Version des Bundesrates durchsetzt, dann ändert das zwar nicht allzu viel, denn man kann schon heute das militärische Personal zu Ausbildungsdiensten und zu Einsätzen im Ausland verpflichten, und zwar auf arbeitsvertraglicher Ebene. Wenn wir aber diese Möglichkeit im Sinne der Mehrheit und des Bundesrates ins Gesetz schreiben, dann haben wir ganz sicher eine grössere Planungssicherheit, und wir haben auch eine administrative Vereinfachung.

AB 2008 N 1762 / BO 2008 N 1762

Deshalb bitten wir Sie, in diesem Punkt der Mehrheit und damit dem Bundesrat zuzustimmen.





**Eichenberger-Walther** Corina (RL, AG): Namens der FDP-Liberalen Fraktion bitte ich Sie, die Mehrheit zu unterstützen. Damit wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass militärisches Personal zu Ausbildungsdiensten und Einsätzen im Friedensförderungs- und im Assistenzdienst im Ausland verpflichtet werden kann. Dank dieser gesetzlichen Regelung, wie sie der Bundesrat und der Ständerat vorsehen, sind die Bedingungen für das militärische Personal von Beginn an klar und auch administrativ einfacher. Stimmen Sie also der Mehrheit zu.

**Lachenmeier-Thüring** Anita (G, BS): Auch hier sind wir der Meinung, dass sowohl Berufs- wie auch Zeitmilitärs nur freiwillig Einsätze im Ausland leisten sollen. Wir wehren uns dagegen, dass militärisches Personal zu Ausbildungs- oder aktiven Einsätzen ins Ausland geschickt werden soll und es dazu soll gezwungen werden können. Es geht hier nicht nur um Ausbildung, es geht auch um Friedensförderungs- und Assistenzdienste, die durchaus auch zum Ernstfall werden können. Man kann niemanden dazu verpflichten. Auch hier soll die einzelne Person selbst entscheiden können. Denn oft hängt nicht nur ihr Alltag davon ab, sondern der Alltag einer ganzen Familie. Bereits heute kann man das vertraglich festhalten. Darum genügt der jetzige Artikel. Wir müssen ihn nicht ändern. Wir lassen ihn, wie er im Gesetz steht.

**Bortoluzzi** Toni (V, ZH): Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, am ursprünglichen Entscheid des Nationalrates festzuhalten und der Minderheit zu folgen.

Man hat sich ja bei Auslandeinsätzen vor nicht allzu langer Zeit mittels Volksentscheid überdeutlich für die Freiwilligkeit ausgesprochen. Angehörige der Armee können nicht gezwungen werden, Dienstleistungen im Ausland zu absolvieren, so die damals gemachte Aussage. Mit der Fassung gemäss Entwurf des Bundesrates rückt man nun von diesem Grundsatz ab. Der Bundesrat sagt in seiner Begründung, es bestehe ein sicherheitspolitisches Interesse, dass die Armee über eine möglichst breite Palette an Berufspersonal verfüge, das die Einsatzerfahrungen in seine Tätigkeit einfließen lassen und damit den Erfahrungstransfer in die eigene Organisation sicherstellen könne. Das widerspricht nicht nur dem bei der Abstimmung über Auslandeinsätze gemachten Versprechen, es dürfte auch die Rekrutierung von militärischem Personal erschweren. Wenn beklagt wird, dass man Mühe habe, Instruktionspersonal für die Armee zu bekommen, wie das zurzeit der Fall ist, sollte man nicht noch generell die Anstellungsbedingungen verschärfen; die vorbehaltlose Verpflichtung, im Ausland Dienstleistungen zu absolvieren, dürfte diesbezüglich sicher keine Verbesserung bringen. Dem Geist der internationalen Kooperation im Bereich der Armee wird aber offensichtlich alles andere untergeordnet. Man geht sogar das Risiko ein, die heute bestehenden Schwierigkeiten bei der Anstellung von Berufsmilitärs noch zu verschärfen.

Das Gleiche gilt auch für die zivilen Anstellungen gemäss Personalgesetz, das im Anhang dieser Vorlage auch noch zur Sprache kommt. Auch dort will man die Leute, die unter dem "V" des VBS im zivilen Bereich beruflich angestellt sind, verpflichten, ihre Arbeitsleistungen bei Bedarf im Ausland zu vollbringen.

Wir lehnen die beiden Mehrheitsanträge ab, also den Antrag der Mehrheit zu Artikel 47 Absatz 4 – gemäss Ständerat bzw. Bundesrat – und den Antrag der Mehrheit zur Änderung von Artikel 24 Absatz 3 des Personalgesetzes.

Die SVP-Fraktion beantragt Ihnen, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

**Büchler** Jakob (CEg, SG): Bei diesem Artikel geht es um das militärische Personal. Es geht also um Berufspersonal und darum, dieses auch im Ausland einsetzen zu können. Das ist in der Wirtschaft schon lange gang und gäbe. Ich denke an Versicherungen, an Banken usw. Ich denke auch an viele Angestellte im diplomatischen Dienst; für sie ist der Auslandeinsatz Alltag. Es wäre eine gute Voraussetzung, wenn wir auch das militärische Berufspersonal im Ausland einsetzen könnten, denn wir brauchen Führungsleute für diese Aufgaben.

Die Kommission hat hier klar den jetzigen Antrag der Mehrheit unterstützt, und ich bitte Sie, dasselbe zu tun. Die Militärische Sicherheit, mit der ich auch gesprochen habe, hat mir bestätigt, dass für sie der Auslandeinsatz ein normaler Einsatz ist; er gehört dazu.

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

**Schmid** Samuel, Bundesrat: Ich beantrage Ihnen, der Mehrheit Ihrer Kommission zuzustimmen. Eine Minderheit der Kommission will am geltenden Recht festhalten, also auf ein gesetzliches Obligatorium für das militärische Personal – und es geht nur um das militärische Personal – verzichten.

Die wichtigsten Gründe für die Einführung des Obligatoriums lassen sich wie folgt zusammenfassen: Für 99 Prozent aller Armeeangehörigen ist der Friedensförderungsdienst nach wie vor freiwillig. Nur die Berufsmilitärs sollen künftig verpflichtet werden können, ins Ausland zu gehen. Letztlich bleiben Auslandeinsätze aber auch bei den Berufsmilitärs freiwillig, denn es wird ja niemand gezwungen, Berufsmilitär zu werden. Aus Grün-





den der Transparenz und der politischen Redlichkeit schlagen wir jedoch eine Ergänzung des Militärgesetzes vor. Berufskader können nur glaubwürdig ausbilden, wenn sie Erfahrung im Friedensförderungsdienst und im Assistenzdienst im Ausland haben.

Durch die politischen Instanzen wurde der Armee vorgegeben, dass die Friedensförderungskapazitäten der Schweizer Armee vergrössert werden sollen. Dieses Ziel soll über eine gezielte Ausbildung, aber auch über das Einsatzobligatorium mittelfristig erreicht werden. Wenn man politische Ziele setzt, muss man den Betroffenen auch die Chance geben, diese Ziele zu erreichen, sonst sind die Ziele unredlich. Um die nötige Handlungsfreiheit für die Auslandseinsätze zu haben bzw. um überhaupt reagieren zu können, braucht es eine entsprechende Basis von ausgebildetem Personal aller für den Einsatz infrage kommenden Kategorien. Es besteht ein sicherheitspolitisches Interesse daran, dass die Armee über eine möglichst breite Palette von militärischem Personal verfügt, das bei seiner Tätigkeit Einsatzerfahrungen mit einfließen lassen kann. Somit ist auch ein Know-how-Transfer sichergestellt.

Ich bitte Sie deshalb, uns hier – der logischen Konsequenz der Volksentscheide, aber auch der politischen Entscheide folgend – die Möglichkeit zu geben, militärisches Berufspersonal ins Ausland zu entsenden. Wer sich für diesen Beruf entscheidet, muss wissen, dass das zum Aufgabenbereich und zum Pflichtenheft gehört, wie das bei einem grossen Konzern, beim EDA und eben auch im VBS für Berufsmilitärs der Fall ist.

**Segmüller Pius** (CEg, LU), für die Kommission: Bei Artikel 47 geht es um den Einsatz von militärischem Personal, von Berufs- und Zeitmilitärs, im Ausland, und zwar im Rahmen von Ausbildungsdiensten und für die Friedensförderung. Die Kommission beantragt dem Nationalrat, Absatz 4 wie folgt zuzustimmen: "Das militärische Personal wird in den Bereichen Ausbildung, Führung und Einsatz der Armee verwendet. Es kann auch zu Ausbildungsdiensten und Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst im Ausland verpflichtet werden."

In jedem Unternehmen der Wirtschaft, aber auch in anderen Organisationen ist es Usus, dass Kadermitglieder und Spezialisten ihre Arbeit im Ausland leisten müssen, wenn sie in diesen Betrieben weiterkommen wollen. Deshalb scheint es mir nur logisch und erst noch gewinnbringend für die Armee als Gesamtes, wenn für das militärische Personal dasselbe gilt.

Ich kann Ihnen sagen: Ich habe meine besten Erfahrungen im Militär im Ausland gemacht, bezogen auf die Führung, bezogen auf die Zusammenarbeit. Das tut unseren Berufsmilitärs nur gut.

AB 2008 N 1763 / BO 2008 N 1763

**Lumengo Ricardo** (S, BE), pour la commission: Cet article prévoit la possibilité d'obliger le personnel militaire – militaires professionnels et militaires contractuels – à effectuer des services d'instruction et des engagements à l'étranger dans le cadre du service de promotion de la paix et du service d'appui.

La majorité de la commission estime que l'introduction de l'obligation de servir à l'étranger pour les militaires professionnels se justifie. Dans le domaine de l'instruction, il est important que des militaires professionnels puissent encadrer à l'étranger des services d'instruction ou par exemple des tests et des systèmes d'armes.

En matière d'engagements relevant du service de promotion de la paix, outre la Swisscoy, nos contingents engagés à l'étranger sont de petite dimension et surtout composés de spécialistes. Par exemple, en ce qui concerne l'engagement d'hélicoptères Super Puma en Bosnie-Herzégovine, ce sont ainsi quatre à six mécaniciens qui sont en permanence stationnés en Bosnie. Or, le réservoir de mécaniciens n'est pas grand sans possibilité d'obliger les militaires professionnels à un tel service. Ce sont toujours les mêmes qui sont en Bosnie. A la longue, un tel engagement serait menacé dans son existence.

Les engagements doivent de toute façon être approuvés par le Parlement. Il est bon qu'une fois l'engagement approuvé, le personnel soit tenu de le mettre en oeuvre. De l'avis de la majorité, il est également approprié de faire figurer cette clause dans la loi. L'alternative serait de faire figurer une telle clause obligatoire dans chaque contrat de travail individuel, ce qui est le cas aujourd'hui. Une telle solution est cependant peu élégante.

C'est pourquoi la commission vous propose d'approuver cette modification par 13 voix contre 9 et 1 abstention et de rejeter ainsi la proposition de la minorité Lang.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1529)

Für den Antrag der Mehrheit ... 93 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 85 Stimmen





**Art. 54a Abs. 2bis**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 54a al. 2bis**

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Art. 66b**

*Antrag der Mehrheit*

*Abs. 4*

... oder dauert dieser länger als drei Monate, so bedarf der Einsatz ... spätestens aber in der nächsten ordentlichen Session ...

*Abs. 5*

Festhalten

*Antrag der Minderheit I*

(Müller Geri, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Lachenmeier, Miesch, Perrin)

*Abs. 4*

Festhalten

*Antrag der Minderheit II*

(Büchler, Donzé, Engelberger, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Abs. 4*

... in der Regel in der nächsten, spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session ...

*Antrag der Minderheit*

(Engelberger, Büchler, Donzé, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Abs. 5*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

**Art. 66b**

*Proposition de la majorité*

*Al. 4*

... ou de plus de trois mois nécessite ... mais au plus tard lors de la session ordinaire qui suit le début de l'engagement.

*Al. 5*

Maintenir

*Proposition de la minorité I*

(Müller Geri, Borer, Bortoluzzi, Bugnon, Lachenmeier, Miesch, Perrin)

*Al. 4*

Maintenir

*Proposition de la minorité II*

(Büchler, Donzé, Engelberger, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Al. 4*

... fédérale, en règle générale lors de la session ordinaire qui suit le début de l'engagement, mais au plus tard lors de la seconde session ordinaire qui suit le début de l'engagement.

*Proposition de la minorité*

(Engelberger, Büchler, Donzé, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Al. 5*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats



**Müller Geri (G, AG):** Bei diesem Artikel geht es um die Frage der militärischen Einsätze im Ausland und auch um die Frage, wie sie in der Schweiz rapportiert werden. Zuerst eine Vorbemerkung: Anlässlich eines internationalen Anlasses hat mir ein kongolesischer Parlamentarier gesagt, es sei ja schon rührend, dass man mit militärischen Einsätzen versuche, die Gewalttaten im Kongo zu reduzieren, und es sei sicher nicht gut, wenn die Welt den Völkermord, der dort drohe, nicht verurteile, aber es sei erstaunlich, mit welchen Waffen die einzelnen Gruppierungen kämpfen würden, es handle sich nämlich um Waffen der modernsten Bauart, um Waffen, die für diese Konflikte ganz neu hergestellt worden seien. Konflikte werden immer mit Waffen ausgetragen, und es gibt bei jedem Kauf Verkäufer; man sollte sich einmal genau anschauen, wer die Verkäufer dieser Waffen sind. In der bisherigen Debatte wurde sehr oft von Friedensförderungsprojekten gesprochen, für die wir unsere Truppen ins Ausland schicken würden. Friedensförderung beginnt aber vorher, beim Verkauf von Waffen. Wenn wir wirklich Konflikte eindämmen wollen, müssen wir dort ansetzen. Die Schweiz leistet einen kleinen Beitrag zur Waffenverteilung auf der Welt, aber es gibt andere Länder, die da auch schärfstens zu verurteilen wären.

Konzentrieren wir uns auf sogenannte Friedensförderungseinsätze der Schweiz, die in der Schweiz umstritten sind: Es ist uns bewusst, dass die Schweizer Bevölkerung diese Einsätze einmal angenommen hat; unter ganz, ganz engen Bedingungen wären Einsätze der Schweiz im Ausland möglich. Beim vorliegenden Absatz geht es um eine Ausweitung dieser Bedingungen: Wenn die Schweiz Auslandsinsätze macht, sollen diese erst später rapportiert werden können. Unsere Minderheit findet, dass eine solche Ausweitung sehr heikel ist – auch wenn der Kompromiss darin besteht, dass man die Anzahl der Angehörigen der Armee auf 30 reduziert, damit rapportiert werden muss. Jeder von uns weiss, dass auf der einen Seite auch nur zwei Leute in einem heiklen, lebensgefährlichen Einsatz sein können und dass es auf der anderen Seite in diesem Land viele Fragen zur Rolle der Schweiz geben könnte. Viele Leute haben sich gefragt, was unsere zwei Militärangehörigen in Afghanistan zu suchen

AB 2008 N 1764 / BO 2008 N 1764

haben, in einem Krieg, der von einer Supermacht vom Zaun gerissen worden ist und der ein anderes Land ins Elend gestürzt hat. Was hat die Schweiz dort mit der Armee zu suchen? Diese Frage wurde gestellt und lange nicht beantwortet. Es brauchte zwei Sessionen, bis sie auf den Tisch kam.

Unserer Fraktion ist Folgendes wichtig: Wenn die Schweiz schon Auslandsinsätze macht – was nicht in unserem Sinne ist –, dann sollen die Angehörigen der Armee insofern geschützt sein, als dieses Parlament darüber spricht, wo die Leute eingesetzt sind, wie lange, in welcher Funktion und unter welchen Detailbedingungen. Deshalb bedeutet unser Minderheitsantrag eine Reduktion der Machtfülle des Bundesrates. Er lehnt sich ganz stark an die Vorlage an, die der Bundesrat seinerzeit verabschiedet hat respektive in der er dem Volk vorgelegt hat, was er mit den Auslandsinsätzen zu tun gedenke und wie die Bewilligung dieser Auslandsinsätze erfolgen solle.

Ich bitte Sie also sehr, auf die Vorlage zurückzukommen, welche die Bevölkerung seinerzeit unterschrieben hat, und die Minderheit I zu unterstützen.

**Widmer Hans (S, LU):** Herr Müller, ich frage Sie: Welches Konfliktverständnis haben Sie, wenn Sie einen Satz prägen wie "Konflikte werden immer mit Waffen ausgetragen"?

**Müller Geri (G, AG):** Man tut ja so, als würden Kriege einfach ausbrechen, plötzlich passieren. Das ist aber nicht so. Die internationale Gemeinschaft weiss sehr wohl, in welcher Weltgegend zu Kriegen aufgerüstet wird. Sie weiss es sehr wohl, weil sie beispielsweise mit Sipri ein Institut hat, in dem festgestellt wird, welche Länder wie aufrüsten.

Es soll mir hier niemand sagen, dass der Konflikt in Ostkongo überraschend kam. Stellen Sie sich vor, wie viele europäische, amerikanische, russische und chinesische Firmen Waffen in dieses Gebiet gelotst und die jetzige, aus menschenrechtlicher Sicht hochbedenkliche Situation geschaffen haben und warum sie es getan haben: Ostkongo ist reich an Bodenschätzen. Es geht letztlich um diesen Konflikt. Wenn die Länder, die ich vorhin erwähnt habe, dort Friedenstruppen einsetzen wollen, setzen sie die eigenen Truppen gegen die Waffen ein, die sie vorher dorthin verkauft haben. Das ist die Regel des Konfliktes. Dort müsste unser Einsatz sein, nicht nachher beim Feuerlöschen.

**Büchler Jakob (CEg, SG):** Bei Artikel 66b Absatz 4 geht es um die Konsultation der Bundesversammlung vonseiten des Bundesrates. Meine Minderheit II will diese Konsultation auch ermöglichen, nachdem ein Einsatz stattgefunden hat. Ich kann Ihnen sagen, dass der Bundesrat solche Einsätze, die über Nacht aktuell werden können, nicht immer vorankündigen kann, und eine Konsultation im Voraus kann er schon gar nicht immer



machen. Er kann sie auch nicht unmittelbar in der nächsten Session machen, denn es kann ja sein, dass diese Aktion noch läuft, während wir in einer Session sind. Wir möchten dem Bundesrat die Möglichkeit geben, "in der Regel in der nächsten, spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session" diese Konsultation der Bundesversammlung vorzunehmen. Je nachdem, wie diese Einsätze zeitlich befristet und zeitlich gelegt werden müssen, ist es nicht immer möglich, in der nächsten Session darüber zu berichten, und es kann nicht sein, dass solche Einsätze der breiten Öffentlichkeit zu früh bekanntgegeben werden. Ich bitte Sie, unsere Minderheit II zu unterstützen.

**Engelberger** Edi (RL, NW): Ich beantrage Ihnen, bei Absatz 5 von Artikel 66b die Fassung gemäss Bundesrat und Ständerat zu übernehmen und dieser zurückhaltenden Bestimmung zuzustimmen. Es ist eine wesentliche Verfahrenserleichterung, die vom Bundesrat – ich betone es noch einmal – in unumstrittenen Fällen genutzt werden kann. Es geht also um die Fortführung eines Einsatzes, der zuvor von National- und Ständerat beschlossen worden ist. Zudem muss der Bundesrat die Sicherheits- und Aussenpolitischen Kommissionen des National- und des Ständerates konsultieren, bevor er die Fortführung eines Einsatzes anordnet.

Man kann dem Gesamtbundesrat dieses Vertrauen mit Blick auf ausserordentliche Fälle doch weiss Gott schenken, umso mehr, als es sich um eine Kann-Formulierung handelt; die Kompetenz für die Fortführung eines bewilligten bewaffneten Einsatzes kann also dem Gesamtbundesrat ganz oder teilweise übertragen werden.

Ich beantrage Ihnen, der starken Minderheit zuzustimmen. Das Gleiche gilt für den Minderheitsantrag bei Artikel 70 Absatz 3.

**Lang** Josef (G, ZG): Die Ausweitung der bundesrätlichen Entscheidkompetenz von heute 7 auf gut 90 oder gar 180 Tage bedeutet eine gefährliche Einschränkung der Kompetenzen des Parlamentes, und das in einem sehr heiklen Fragenkomplex.

Alles – hier sind wir uns sicher alle einig –, was mit Waffen und Gewalt zu tun hat, ist automatisch brisanter als das rein Zivile oder das Waffenlose im Militär. Das Versprechen einer starken parlamentarischen Mitsprache war damals, im Juni 2001, matchentscheidend. So sagte Bundespräsident Adolf Ogi im Ständerat: "Die starke parlamentarische Einbindung soll sich nur auf bewaffnete Auslandseinsätze beziehen, da diese politisch weitaus brisanter sind als unbewaffnete Einsätze." Hier geht es aber um bewaffnete Einsätze. Der Hinweis, dafür dürfe das Parlament bereits ab 30 Armeeangehörigen mitreden, ist stark zu relativieren. Einsätze von kleineren Detachements betreffen häufig Operationen von Spezialisten, und diese sind besonders heikel. Und war der Afghanistan-Einsatz harmlos, weil er nur zwei bis vier Personen umfasste? Kleine Truppeneinheiten können heute in kurzer Zeit politisch hochbrisante Operationen durchführen. Ich erinnere daran, dass es einmal eine politische Diskussion über die Entsendung von Schweizer Soldaten nach Irak gab, die dort die Schweizer Botschaft bewachen sollten. Das wären nur wenige Soldaten gewesen, aber die Brisanz wäre sehr gross gewesen. Bleiben Sie also bei den 7 Tagen, unterstützen Sie die Minderheit Müller Geri.

Zum zweiten Streitpunkt: Hier empfehlen wir Ihnen, die Mehrheit zu unterstützen und damit an unserem Beschluss festzuhalten. Auch hier möchte ich den damals zuständigen Bundesrat Adolf Ogi zitieren. Im Nationalrat hat er gesagt: "Im schweizerischen Rhythmus der ordentlichen Parlamentssessionen wird es praktisch immer möglich sein, vor dem Einsatz die Genehmigung zu beantragen." In Klammern: Das gilt übrigens auch für Artikel 70, den wir später behandeln werden.

Jetzt noch zum dritten Streitpunkt, zur Fortführung: Kollega Engelberger hat das schon arg verharmlost. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Fortführung des Kosovo-Einsatzes vom Frühling dieses Jahres in diesem Rat sehr umstritten war, unter anderem, weil sich die politischen Verhältnisse – Stichwort: Unabhängigkeit – verändert hatten. Es geht doch nicht an, dass der Bundesrat von sich aus solche Einsätze verlängern kann; den Afghanistan-Einsatz einfach immer zu verlängern wäre auch nicht gut gewesen.

Ich bitte Sie, die Anträge der Minderheiten Bächler und Engelberger abzulehnen.

**Eichenberger-Walther** Corina (RL, AG): Die FDP-Liberale Fraktion bittet Sie, bei der Frage der Dauer der Einsätze der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Die Frist von drei Monaten ist sinnvoll. Die ursprüngliche Fassung des Bundesrates lautete auf sechs Monate, und die von der Minderheit I (Müller Geri) beantragten drei Wochen sind zu kurz bemessen. Es braucht einen Handlungsspielraum für den Bundesrat. Die Ausweitung findet bei der Dauer statt, aber in der Anzahl der Armeeangehörigen findet eine Reduktion statt. Es handelt sich dabei meistens um Spezialisten.

Zur Minderheit II (Bächler): Diese will die nachträgliche Genehmigung eines solchen Einsatzes gemäss der ursprünglichen Fassung des Bundesrates in der Regel in der nächsten, jedoch spätestens in der übernächsten Session stattfinden lassen. Dies soll aus praktischen Gründen so sein. Findet ein Einsatz kurze Zeit vor einer



Session statt, so bleibt keine Zeit, das Geschäft noch seriös vorzubereiten

AB 2008 N 1765 / BO 2008 N 1765

und den Kommissionen vorzulegen. Dank der Klausel "in der Regel" findet die Genehmigung normalerweise in der nächsten und nur ausnahmsweise in der übernächsten Session statt. Unterstützen Sie also die Minderheit Bähler.

Schliesslich bitte ich Sie, die Minderheit Engelberger zu unterstützen, wonach die Bundesversammlung im Genehmigungsbeschluss die Befugnis zur Fortführung eines Einsatzes an den Bundesrat delegieren kann. Es handelt sich um eine ausdrückliche Kann-Formulierung für ausserordentliche und unumstrittene Fälle.

**Hurter** Thomas (V, SH): Die SVP-Fraktion begrüsst eine Reduktion von maximal 100 auf 30 Angehörige der Armee. Dass aber bei der Einsatzdauer die Frist von drei Wochen nun gemäss Entwurf des Bundesrates auf maximal sechs Monate verlängert werden soll, geht in die falsche Richtung. Auch die Regelung der Kommissionsmehrheit mit einer Frist von drei Monaten geht zu weit. Es darf nicht sein, dass wir auf der einen Seite das Kontingent reduzieren und auf der anderen Seite die Zeitdauer erhöhen. Egal, welche Einsätze im Ausland geplant sind, so sind diese doch mehrheitlich kurzfristig, nicht unbedingt vorausgeplant und betreffen vor allem die Spezialisten. Deshalb sollte die Frist von drei Wochen genügen. Solche Einsätze können nach wie vor stattfinden und brauchen auch keine Bewilligung. Würde ein Einsatz mehr als drei Wochen andauern, wäre dies mit Sicherheit ein bedeutender Einsatz und sollte vom Parlament bewilligt werden können.

Dass für dringliche Fälle als Ausnahme eine nachträgliche Bewilligung in Absatz 4 vorgesehen ist, ist auch für die SVP-Fraktion akzeptabel. Aber die Genehmigung muss anschliessend spätestens in der nächsten ordentlichen Session eingeholt werden. Die SVP-Fraktion wird deshalb bei Artikel 66b Absatz 4 der Minderheit I (Müller Geri) zustimmen und damit die Dauer des Einsatzes wie bisher im Gesetz erwähnt belassen. Damit muss ein Einsatz, der länger als drei Wochen dauert, weiterhin von der Bundesversammlung genehmigt werden. Assistenzdienste für Hilfeleistungen und für die Bewältigung von Katastrophen sind von dieser Regelung nicht betroffen, da diese in Artikel 67 speziell geregelt werden.

Betreffend die zeitliche Genehmigung am Schluss von Absatz 4 sowie die Streichung von Absatz 5 werden wir der Mehrheit der Kommission zustimmen. Damit kann sichergestellt werden, dass bei einem bewaffneten Einsatz von mehr als 30 Angehörigen der Armee oder bei einem Einsatz von mehr als drei Wochen die Bundesversammlung diesen Einsatz spätestens in der nächsten ordentlichen Session behandelt.

**Rielle** Jean-Charles (S, GE): Concernant l'article 66b alinéas 4 et 5, le groupe socialiste vous recommande de suivre la majorité de la commission.

A l'alinéa 4, cela correspond à trois changements: "plus de 30 militaires" au lieu de "plus de 100 militaires", "plus de trois mois" au lieu de "plus de trois semaines" et "au plus tard lors de la session ordinaire qui suit le début de l'engagement" au lieu de "au plus tard lors de la seconde session ordinaire qui suit le début de l'engagement".

A l'alinéa 5, le groupe socialiste vous recommande aussi de suivre la majorité de la commission et de maintenir ainsi la position de notre conseil, selon laquelle la poursuite de l'engagement doit systématiquement être approuvée par le Parlement sans possibilité de délégation au Conseil fédéral du pouvoir de décision.

**Schmid** Samuel, Bundesrat: Der Bundesrat schlägt in Absatz 4 einen Zeitrahmen von sechs Monaten als Auslöser für die Pflicht zur Genehmigung von Friedensförderungseinsätzen vor. Der Nationalrat hat sich anders entschieden und wollte bei den heute geltenden drei Wochen bleiben. Der Ständerat ist dann der Argumentation des Bundesrates gefolgt und hat sich für sechs Monate entschieden. Die SiK des Nationalrates empfiehlt nun als Kompromiss drei Monate.

Der Bundesrat ist nach wie vor der Auffassung, dass die Frist von sechs Monaten, wie sie auch der Ständerat gutheisst, begründet ist – und das nicht, weil man generell eine Ausdehnung dieser Engagements will, sondern weil man den praktischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. So ist eine Ausdehnung des Zeitrahmens aus folgenden Gründen nötig: In der Praxis ist bei einem Einsatz im Rahmen eines militärischen Friedensförderungsdienstes zwischen dem operativen Einsatz vor Ort und der Präsenz vor Ort zu unterscheiden. Dabei ist Letztere immer länger als der operative Einsatz selbst, da die Friedenstruppe zunächst vor Ort ihre Einsatzbereitschaft erstellen muss. Dies gilt auch nach Abschluss des operativen Einsatzes, da die von der Truppe benötigte Infrastruktur und Logistik wieder abgebaut und zurücktransportiert werden müssen. Bei weiter entfernten Missionsgebieten ist zudem zu berücksichtigen, dass die Schweizer Armee über keine eigene Lufttransportkapazität verfügt und man sich somit nach dem dannzumal aktuellen Angebot auf dem entsprechenden Markt zu richten hat. Bei einer Genehmigungspflicht ab drei Wochen besteht somit die reelle



Gefahr, dass der operationelle Einsatz der Schweizer Friedenstruppe bereits beendet ist. Somit müsste das Parlament über einen Einsatz befinden, der bereits nicht mehr aktuell ist. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass nicht nur die Einsatzdauer erhöht wird, sondern dass der Bundesrat quasi im Gegenzug dazu die Limite für die Bewilligungspflicht, die Zahl der AdA, von 100 auf 30 reduziert. Die Mitsprache- und Entscheidbefugnis des Parlamentes wird bei bewaffneten Auslandseinsätzen per saldo also keineswegs reduziert, sondern auf einen anderen Schwerpunkt fokussiert.

In modernen Krisenfällen ist eine rasche Reaktionsfähigkeit zentral. Der Bundesrat bezweckt daher mit seinen Vorschlägen, mit gezielten Leistungen von relativ kleinen Spezialistendetachementen die Friedensbestrebungen der internationalen Staatengemeinschaft vor Ort rasch zu unterstützen und so deren Erfolg in einer kritischen Phase zu gewährleisten. Die Frist von sechs Monaten ist deshalb begründet, wobei ich durchaus zugestehe, dass drei Monate als Kompromiss weit geschickter sind als drei Wochen. Damit würde die Bewilligungsfrist weitgehend zur Farce.

Zur Frist für die nachträgliche Genehmigung: Gegen den Antrag Ihrer Kommission, das in der nächsten Session zu tun, sprechen rein praktische Gründe. Beginnt der Einsatz nämlich kurz vor Sessionsbeginn, wäre eine nachträgliche Genehmigung – sprich die rechtzeitige Ausarbeitung der Botschaft, die Überweisung an die Kommissionen und die Vorberatungen in den Kommissionen auf die nächste Session hin – gar nicht möglich. Es hat nach unserer Auffassung keinen Sinn, Regeln aufzustellen, die nicht auch eingehalten werden können und nur von der Ausnahme leben. Vergessen Sie schliesslich nicht, dass die nachträgliche Einholung der Genehmigung nur die Ausnahme ist und dass sich das Parlament im Übrigen bisher noch nie genötigt gesehen hat, hier korrigierend einzugreifen. Der Antrag der Minderheit II (Büchler), nämlich "in der Regel in der nächsten, spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session", scheint mir deshalb sowohl Ihren Befürchtungen wie auch den Bedürfnissen des Parlamentsprozesses gerecht zu werden.

Schliesslich zu Absatz 5: Mit parlamentarischen Vorstössen wurde der Bundesrat beauftragt, Möglichkeiten zur Entlastung des Parlamentes und zugleich eine Erhöhung des Handlungsspielraumes des Bundesrates vorzuschlagen. Der Entwurf des Bundesrates in diesem Punkt entspricht also dem bisher geäusserten Willen des Parlamentes, und ich bitte Sie, hier Ihrer eigenen Logik zu folgen und damit beim Entwurf des Bundesrates zu bleiben.

**Müller Geri** (G, AG): Herr Bundesrat, Ihre Antwort ist bestechend, wenn Sie sagen, es sei zu kurzfristig und Sie müssten dann hinterher mit Einsätzen, die bereits geleistet seien, vors Parlament kommen. Meine Frage an Sie ist: Würde der Bundesrat keine Lehre daraus ziehen, wenn mehrere Einsätze, die bereits geleistet worden wären, nachher hier im

AB 2008 N 1766 / BO 2008 N 1766

Parlament kritisiert würden? Hätte das keinen Einfluss auf künftige Einsatzverordnungen des Bundesrates?

**Schmid Samuel**, Bundesrat: Ich kann politische Entscheide des Bundesrates nicht vorwegnehmen, aber ich halte fest, dass die Gestaltung der Aussenpolitik wie auch die unmittelbare Gestaltung der Sicherheitspolitik Sache des Bundesrates ist und der Bundesrat hier eine eigene Verantwortlichkeit hat. Im Übrigen hat die bisherige Praxis gezeigt, dass der Bundesrat in diesem Punkt weder exzessiv noch sonst irgendwie fahrlässig war. Bei den von Ihnen mehrfach zitierten Beispielen wie Afghanistan hat der Bundesrat selbst die entsprechenden Massnahmen ergriffen und die Leute zurückgezogen. Der Bundesrat hat seine Handlungsfähigkeit und seine Verantwortlichkeit in diesen Punkten bisher stets deutlich unter Beweis gestellt.

**Segmüller Pius** (CEg, LU), für die Kommission: Bei Artikel 66b geht es um die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Auslandseinsatzes. Absatz 4, von dem ich vor allem rede, soll nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission wie folgt angepasst werden: "Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 30 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Monate, so bedarf der Einsatz der vorgängigen Genehmigung der Bundesversammlung." Der Bundesrat hat in seinem Entwurf sechs Monate vorgeschlagen. "In dringlichen Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen, spätestens aber in der nächsten ordentlichen Session nach Beginn des Einsatzes." Der Bundesrat hat in seinem Entwurf "spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session nach Beginn des Einsatzes" vorgeschlagen.

Wenn man dem Antrag der Mehrheit zustimmt, ist es wichtig, dass unser Parlament, als Konsequenz daraus, im Hinblick auf die Genehmigung teilweise noch nicht ausgegorene Botschaften akzeptiert und die Genehmigung erst in der übernächsten Session nicht als eine Nichteinbindung der Bundesversammlung ansieht.



**La présidente** (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Plusieurs votes interviendront à l'article 66b alinéa 4: d'abord sur la durée; ensuite sur le moment où l'Assemblée fédérale doit se prononcer. Le Conseil fédéral maintient sa position.

*Abs. 4 erster Teil – Al. 4 première partie*

*Erste Abstimmung – Premier vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1537)

Für den Antrag der Mehrheit ... 124 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 53 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1530)

Für den Antrag der Mehrheit ... 89 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 89 Stimmen

*Mit Stichentscheid der Präsidentin*

*wird der Antrag der Mehrheit angenommen*

*Avec la voix prépondérante de la présidente*

*la proposition de la majorité est adoptée*

*Abs. 4 zweiter Teil – Al. 4 deuxième partie*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1531)

Für den Antrag der Mehrheit ... 112 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 68 Stimmen

*Abs. 5 – Al. 5*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1532)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

**Art. 67 Abs. 2**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Antrag der Minderheit*

(Voruz, Allemann, Lachenmeier, Lang, Lumengo, Müller Geri, Rielle, Widmer)

Festhalten

**Art. 67 al. 2**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Voruz, Allemann, Lachenmeier, Lang, Lumengo, Müller Geri, Rielle, Widmer)

Maintenir

**Voruz** Eric (S, VD): Au nom de la minorité, je vous demande de maintenir la décision initiale de notre conseil prise lors de la session d'été 2008.

Lorsqu'une grande manifestation doit être organisée dans une ou plusieurs régions de notre pays, la décision est prise plusieurs années auparavant. Cela ne se décide pas du jour au lendemain. Dès lors, les mesures de sécurité doivent être prises avant tout par les cantons et les communes.

J'ai une question de fond: est-il possible d'organiser des manifestations de grande envergure telles que l'Euro 2008 ou le WEF sans le concours de l'armée? Je laisse la question en suspens.





Il ne faut pas que l'armée soit l'oreiller de paresse des cantons, ni un moyen de faire des économies sur le dos de la Confédération. Nous pensons simplement que les grandes organisations sportives ou économiques doivent aussi participer aux frais relatifs aux mesures de sécurité prises pour la protection des manifestations. Enfin, une coordination intercantonale permanente doit être mise en place.

La minorité vous demande donc de maintenir l'ajout à la fin de l'article 67 alinéa 2, à savoir: "Les services d'appui prévisibles et de longue durée sont exclus."

**Eichenberger-Walther** Corina (RL, AG): Ich bitte Sie namens der FDP-Liberalen Fraktion, der Mehrheit der Kommission zu folgen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen. Es geht hier um die Assistenzeinsätze der Armee im Inland, die subsidiär erfolgen und nur soweit zu leisten sind, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller und zeitlicher Hinsicht zu erfüllen. Es geht hier also um vorhersehbare Einsätze, wie sie von unseren Truppen z. B. während der Euro 2008 oder dem WEF geleistet wurden.

Die Minderheit will diese voraussehbaren und dauerhaften Einsätze nicht mehr zulassen. Damit kämen jedoch viele kantonale Polizeikorps, die bei Grossanlässen auf die Unterstützung von Armeeangehörigen angewiesen sind, in Schwierigkeiten und unter Druck. Die Polizeikorps könnten nicht innert so kurzer Zeit vergrössert werden, die Kantone könnten nicht entsprechend reagieren.

Ich bitte Sie deshalb, der Mehrheit der Kommission zuzustimmen.

**Donzé** Walter (CEg, BE): Ich bitte Sie im Namen der CVP/EVP/glp-Fraktion, hier keine unnötige Guillotinebestimmung zu beschliessen. Es geht um Assistenzdienste der Armee, und wir sind uns einig, dass diese immer unter ziviler Leitung durchgeführt werden. Es geht hier um die Unterstützung durch die Armee zum Schutz der Bevölkerung, zur Rettung und allenfalls auch zur Wiederherstellung im Bevölkerungsschutz. Schon die Umschreibung "voraussehbare und dauerhafte Assistenzdienste" ist schwammig und führt zu Auslegungsproblemen. Sie wissen, dass der Bevölkerungsschutz föderalistisch organisiert ist. Wir brauchen aber unter Umständen subsidiär – und immer nur subsidiär – die schweren Mittel der Armee. Es wäre volkswirtschaftlicher

AB 2008 N 1767 / BO 2008 N 1767

Unsinn, wenn man die Kantone zwingen würde, diese schweren Mittel auch zu führen und zu unterhalten und auch Leute dafür auszubilden. So, wie es die Mehrheit vorsieht, macht es Sinn, und es ist ökonomisch, dass die Armee beigezogen wird, wenn die Bedürfnisse der Bevölkerung dies erfordern.

Ich bitte Sie, dieser ökonomischen Lösung zuzustimmen und den Minderheitsantrag Voruz abzulehnen.

**Müller** Geri (G, AG): Die Aufgaben der Polizei und der Armee sind klassischerweise getrennt, und das ist die eigentliche liberale Errungenschaft der Schweiz in den letzten zweihundert Jahren. Die Frage ist, warum man das gemacht hat. Man sagte ganz klar: Die Polizei hat eine andere Aufgabe; die Leute brauchen eine bestimmte Ausbildung, um diese Aufgabe zu lösen; die Polizei muss Probleme – bei Unruhen, Schwierigkeiten, Kriminalfällen usw. – innerhalb der eigenen Bevölkerung lösen. Das braucht eine dreijährige Ausbildung, und dafür sind die Leute dann fit, um mit schwierigen Situationen umzugehen. Anders ist es bei der Armee. Die Armee muss in einer ausserordentlichen Situation notfalls Leute einsetzen, die noch nie vis-à-vis einer Bürgerin oder einem Bürger gestanden sind und die eigentlich eine Ausbildung gemacht haben, um gegen einen Feind aus dem Ausland zu kämpfen. Diese Aufgaben sind klar getrennt und müssen auch klar getrennt sein.

Die grüne Fraktion macht Ihnen zusammen mit der SP-Fraktion beliebt, bei Absatz 2 auf die Idee einzugehen, dass vorhersehbare und länger dauernde Einsätze nicht von der Armee gemacht werden müssen. Was zählt dazu? Dazu zählt zum Beispiel ein World Economic Forum. Das ist voraussehbar. Man kennt den Zeitpunkt heute schon; man kennt den Umfang des WEF; man weiss ungefähr, welche Gefahren auf die Leute zukommen. Das ist keine Aufgabe, für die man die Armee einsetzen muss. Wenn das Risiko für diesen Kongress in den hohen Bergen als zu hoch eingeschätzt wird, muss halt überlegt werden, ob es Sinn macht, solche Veranstaltungen in solchen Gegenden durchzuführen. Genau das Gleiche gilt für andere Anlässe grösserer Art, seien es Sportanlässe oder kulturelle Anlässe. Wir können für solche Anlässe die Verfassung nicht aushebeln und einfach sagen, wir würden langfristig denken und die Armee einsetzen, wie das seinerzeit bei der Euro 2008 passiert ist. Wir möchten einen Rahmen setzen, damit solche Sachen nicht gemacht werden. Ausgenommen sind für uns klar ausserordentliche Lagen, also Dinge, die nicht voraussehbar waren, die man nicht berechnen konnte.

Es gibt Vorschläge, die die Kantone gemacht haben. Ich erinnere an den Vorschlag, den Hanspeter Uster im Kanton Zug seinerzeit gemacht hat. Er sagte, man solle Einsätze der Polizei für grössere Anlässe halt





national bezahlen, also keine Bundespolizei oder so etwas bilden, sondern diese Einsätze national bezahlen und dies dann im interkantonalen Konkordat ausgleichen. Das wäre eine Möglichkeit, um dieses Problem zu lösen. Und wir müssen halt auch etwas Zweites an die Adresse unserer Kantone sagen: Die Kantone können nicht einfach beliebig Polizeikräfte einsparen, damit Steuerwettbewerb machen und dann hinterher die Armee aufrufen, ihnen bei den Einsätzen zu helfen. Das geht nicht, das ist auch verfassungsmässig ein Problem. Ich bitte Sie deshalb, der Minderheit Voruz zu folgen und im Sinne des Beschlusses des Nationalrates vom letzten Sommer zu entscheiden.

**Donzé** Walter (CEg, BE): Lieber Kollege Müller, wissen Sie nicht, oder wollen Sie nicht wissen, dass erstens die entsprechenden polizeilichen Kräfte gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen, dass zweitens in Zukunft die Militärische Sicherheit dafür vorgesehen ist, dass sich drittens das VBS hier nicht aufdrängt, sondern dass dieses Vorhaben einem Bedürfnis entspricht und dass viertens die militärischen Kräfte nur auf Begehren der Kantone hin zum Einsatz kommen?

**Müller** Geri (G, AG): Mir ist erstens bewusst, dass die Kantone zu wenig Polizeikräfte haben. Dann können sie ihre Veranstaltungen halt nicht durchführen. Die Kantone müssen lernen, dass sie das entsprechende Personal bereitzustellen haben, wenn sie solche riesigen Anlässe durchführen wollen. Man kann auch nicht einfach sagen: Wir stellen keine Lehrer mehr zur Verfügung; der Bund soll dafür sorgen. Das ist doch keine Art. Die Kantone müssen bezüglich ihrer Veranstaltungen in die Pflicht genommen werden. Sonst müssen wir halt einfach die Verfassung ändern und sagen: In Zukunft übernimmt die Armee Polizeiaufgaben. Ich wünsche Ihnen viel Glück bei der Diskussion mit der Bevölkerung unter diesen Bedingungen.

Zum zweiten Punkt, den Sie erwähnt haben: Es ist eine Realität, dass die Armee das heute macht. Aber genau das ist es ja, was wir verändern wollen. Es kann nicht sein, dass es quasi "by the way" zu einer Aufgabe für den Bund geworden ist, die Polizei zu entlasten.

Wenn Sie drittens sagen, in Zukunft solle das so gemacht werden, dann verlangen wir aber ganz klar und deutlich, dass das vor das Volk kommt und das Volk damit einverstanden ist, dass in Zukunft die Volksarmee die Schweiz polizeilich beschützt. Dann sind wir an einem Punkt angelangt, wo wir ein Problem haben.

**La présidente** (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le groupe UDC soutient la proposition de la majorité.

**Allemann** Evi (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit, und zwar aus der Überzeugung heraus, dass gerade im demokratischen, im liberalen Rechtsstaat die Trennung von Militär und Polizei eminent wichtig ist. Es sind primär rechtsstaatliche Überlegungen, die uns zur Unterstützung des Minderheitsantrages führen, aber es gibt auch praktische Gründe: Die Armee ist weder geeignet noch geschaffen für die Wahrnehmung von polizeilichen Aufgaben.

Ich kann durchaus nachvollziehen, dass die Kantone für gewisse Aufgaben ganz gerne und auch relativ rasch nach der Armee rufen, denn heute stellen sich zwei Probleme, da hat Herr Donzé durchaus Recht:

Erstens sind die finanziellen Anreize falsch. Es ist für die Kantone leider attraktiv, relativ rasch nach der Armee zu rufen, wenn sie Aufgaben zu bewältigen haben, die sie nicht mit den ordentlichen Beständen erfüllen können. Die finanziellen Anreize sind heute falsch. Das heisst aber noch lange nicht, dass wir das nun einfach so hinnehmen und sagen: "Ja, es ist halt so, die Begehrlichkeiten der Kantone sind so, und nun entscheiden wir auch entsprechend." Wir müssen die finanziellen Anreize ändern, damit sich die Trennung von Militär und Polizei, wie sie das Konzept des liberalen Rechtsstaates eben vorsieht, auch realisieren lässt.

Zweitens sind die Polizeibestände zurzeit nicht ausreichend. Das ist durchaus eine Realität. Deshalb müssen gewisse Kantone, die grosse Veranstaltungen durchführen, nach der Armee rufen, um Unterstützung zu bekommen. Die Lösung ist unseres Erachtens darin zu suchen, dass die Polizeibestände aufgestockt werden, und nicht darin, dass die Armee zu Hilfe gerufen wird. Es gibt noch einen zweiten Lösungsansatz, der bestimmt auch ein bisschen schneller zu realisieren wäre als die Aufstockung der Polizeibestände, denn diese braucht natürlich ihre Zeit, das ist mir klar. Nach diesem Lösungsansatz sind die Belastungsspitzen der Polizei durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Polizeikorps der Kantone und der Gemeinden, aber auch mit jenen der Nachbarstaaten zu bewältigen.

Ich bitte Sie also, der Minderheit Voruz zu folgen.

**Schmid** Samuel, Bundesrat: Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag abzulehnen; ich verweise auf die Diskussionen, die wir zu diesem Punkt bereits mehrfach geführt haben.

Ich widerspreche, wenn man hier generell von Polizeieinsätzen der Armee spricht. Das stimmt nicht und ist auch nicht beabsichtigt! Die Art und die Form der Zusammenarbeit zwischen Armee und Kantonen gemäss



den engen gesetzlichen Regeln wurden im Übrigen in der Plattform, die wir

AB 2008 N 1768 / BO 2008 N 1768

gemeinsam betreiben, diskutiert und von sämtlichen – ich unterstreiche: sämtlichen! – kantonalen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren gutgeheissen.

Wenn Sie den Minderheitsantrag annehmen würden, wäre praktisch nur noch Katastrophenhilfe möglich. Und das widerspräche der Verfassung. In der Verfassung steht, dass die Armee die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen zu unterstützen hat. Und die Kantone definieren die Lage. All das, was Sie hier zu tun beabsichtigen, geht von der irrigen Annahme aus, dass die Kantone von einem Tag auf den anderen ihre Bestände in genügender Zahl erhöhen könnten, um inskünftig auf die Unterstützung der Armee zu verzichten. Das wäre weder wirtschaftlich sinnvoll, noch wäre es überhaupt praktikabel.

Der Ständerat hat diese Änderung und auch einen weiteren ähnlichen Vorschlag klar abgelehnt. Die SiK des Nationalrates ist ebenfalls auf der Linie des Bundesrates. Ich bitte Sie, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen und diesen Minderheitsantrag abzulehnen.

**Segmüller** Pius (CEg, LU), für die Kommission: Bei Artikel 67 geht es um den Assistenzdienst für zivile Behörden. Die Mehrheit der Kommission schlägt Ihnen vor, dem Entwurf des Bundesrates zuzustimmen. Absatz 2 lautet wie folgt: "Die Hilfe wird nur soweit geleistet, als die Aufgabe im öffentlichen Interesse liegt und es den zivilen Behörden nicht mehr möglich ist, ihre Aufgaben in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht zu bewältigen." Würden Einsätze im Inland, also die Assistenzdienste, nur dann bewilligt, wenn sie unvorhergesehen wären, würden Armee-Einsätze als Assistenzdienste – wie zum Beispiel Euro 2008, G8-Gipfel, WEF und Schutz von Konferenzen – verunmöglicht, und die Kantone und Gemeinden haben dafür zu wenige Mittel zur Verfügung. Die Schweiz verfügt auf 1000 Einwohner über 1,9 Polizisten. Österreich verfügt über 3,4 Polizisten auf 1000 Einwohner. Das hatte zur Folge, dass beispielsweise für die Euro 2008 in der Schweiz rund 14 000 Soldaten auf 3500 Polizisten kamen, während in Österreich dagegen auf rund 13 000 Polizisten etwas mehr als 1000 Soldaten kamen.

Die Polizeibestände in der Schweiz sind sehr stark auf den Alltag, auf die Alltagssituation eingestellt. Unser Schweizer System der Sicherheitskräfteverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden erlaubt es gar nicht, dass sich die Armee nicht mehr als letzte Reserve im Sicherheitsbereich für vorhersehbare und planbare Einsätze im Inland zur Verfügung stellt.

Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag der Kommissionsmehrheit zuzustimmen.

#### *Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1533)

Für den Antrag der Mehrheit ... 120 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 54 Stimmen

#### **Art. 70**

##### *Antrag der Mehrheit*

*Abs. 2–4*

Festhalten

##### *Antrag der Minderheit*

(Büchler, Donzé, Engelberger, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Abs. 2*

... in der Regel in der nächsten, spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session ...

##### *Antrag der Minderheit*

(Engelberger, Büchler, Donzé, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Abs. 3*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### **Art. 70**

##### *Proposition de la majorité*

*Al. 2–4*

Maintenir





*Proposition de la minorité*

(Büchler, Donzé, Engelberger, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Al. 2*

... fédérale, en règle générale lors de la session ordinaire qui suit le début de l'engagement, mais au plus tard lors de la seconde session ordinaire qui suit le début de l'engagement.

*Proposition de la minorité*

(Engelberger, Büchler, Donzé, Fiala, Glanzmann, Haller, Loepfe, Malama, Müller Walter, Segmüller)

*Al. 3*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Büchler** Jakob (CEg, SG): Bei Absatz 2 geht es eigentlich um die gleichen Ausführungen wie vorher zu "in der Regel in der nächsten, spätestens aber in der übernächsten ordentlichen Session". Es sind die gleichen Gründe, die schon angeführt wurden. Wenn es nicht möglich ist, es rechtzeitig bekanntzugeben, so muss der Bundesrat diesen Spielraum haben.

Ich bitte Sie, meinem Minderheitsantrag zuzustimmen. Er wurde in der Kommission breit mitgetragen.

**Engelberger** Edi (RL, NW): Ich habe mich bereits bei Artikel 66b zum gleichen Thema geäußert, und ich möchte Ihnen beliebt machen, entsprechend der Begründung, wie ich sie bei Artikel 66b angeführt habe, diesem Minderheitsantrag zu Artikel 70 Absatz 3 zuzustimmen.

**Voruz** Eric (S, VD): J'interviens aussi au nom du groupe des Verts. Ainsi, au nom du groupe socialiste et du groupe des Verts, je vous invite à maintenir la décision que vous avez prise lors de la session d'été 2008.

Une mise sur pied de plus de 2000 militaires ou de plus de trois semaines requiert l'approbation préalable de l'Assemblée fédérale, mais en cas d'urgence le Conseil fédéral demande que la mise sur pied puisse se faire dans les plus brefs délais et que l'Assemblée fédérale en soit saisie au plus tard à la seconde session ordinaire qui suit le début de l'engagement. Si nous pouvons comprendre que le Conseil fédéral puisse agir rapidement en cas de mise sur pied, l'Assemblée fédérale ne comprendrait pas qu'elle puisse être saisie seulement à la seconde session qui suit l'engagement d'une mise sur pied de l'armée.

Cela mettrait une fois de plus le Parlement devant le fait accompli, ce qui ne doit pas être une politique courante du Conseil fédéral. Ainsi, nous voulons que l'Assemblée fédérale soit saisie au plus tard lors de la session ordinaire qui suit le début de l'engagement – nous venons d'adopter ce principe à propos de l'article 66b alinéa 4.

Ce que je viens de dire concernait l'article 70 alinéa 2. J'interviens maintenant à propos de l'article 70 alinéa 3, toujours au nom du groupe socialiste et du groupe des Verts. Maintenir la décision que notre conseil a prise lors de la session d'été 2008, à savoir biffer l'alinéa 3 de l'article 70, c'est ce que nous vous demandons également. Comment pouvons-nous transmettre toutes nos prérogatives – ou du moins une partie d'entre elles – au Conseil fédéral en cas de mise sur pied de l'armée?

L'Assemblée fédérale ne peut accepter une telle disposition. N'avons-nous pas entendu, ici et là, que notre Parlement n'a plus grand-chose à dire? Ne donnons pas cette image au peuple. Nous devons garder nos prérogatives, et chaque autorité doit garder sa place adéquate.

Maintenir la décision de biffer le nouvel alinéa 3 de l'article 70 est un acte politique important de nos institutions. Ainsi, au nom des groupes socialiste et des Verts, je vous demande de confirmer votre décision de la session d'été

AB 2008 N 1769 / BO 2008 N 1769

2008 et celle que vous venez de prendre à propos de l'article 66b alinéa 5.

**Hurter** Thomas (V, SH): Ich kann es kurz machen: Die SVP-Fraktion wird auch hier dem Antrag der Mehrheit der nationalrätlichen Kommission auf Festhalten zustimmen. Wenn mehr als 2000 Angehörige der Armee aufgeboten werden oder ein Assistenzdienst länger als drei Wochen dauert, ist eine Bewilligung spätestens in der nächsten ordentlichen Session einzuholen. Das Parlament trägt die Verantwortung für solche wichtigen Einsätze und sollte deshalb auch möglichst schnell angefragt werden.

Die SVP-Fraktion wird auch bei der Frage der Genehmigung der Fortführung eines Einsatzes in Absatz 3 am Entscheid des Nationalrates festhalten und damit dem Bundesrat die Kompetenz für die Weiterführung nicht übergeben. Eine Verlängerung eines Einsatzes sollte so oder so vom Parlament genehmigt werden. Bei einer Veränderung der internationalen Lage ist es wichtig, dass das Parlament weiterhin selber entscheiden kann.





**La présidente** (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le groupe radical-libéral et le groupe PDC/PEV/PVL soutiennent les propositions de minorité.

**Schmid** Samuel, Bundesrat: Ich halte mich kurz: Ich bitte Sie, in Bezug auf den Rhythmus der Genehmigungsentscheide den Antrag der Minderheit zu unterstützen und damit die praktikable Lösung zu wählen, die es dem Parlament erlaubt, derartige Genehmigungen innert kurzer Frist oder, wenn das nicht anders möglich ist, in der kürzestmöglichen Frist auszusprechen. Im Übrigen habe ich mich ebenfalls in Bezug auf Absatz 3 geäußert. Ich bitte Sie auch hier, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Ich erlaube mir noch ein Wort zu Absatz 4 und beantrage Ihnen, dort dem Ständerat zuzustimmen. Der Nationalrat verlangt in einem hochsensiblen und in vielen Fällen auch vertraulichen Bereich eine Informationspflicht zuhanden der Sicherheits- und Aussenpolitischen Kommissionen beider Räte. Das sind, wenn ich richtig rechne, 76 Mitglieder. Wer bei unserer Praxis von einer Vertraulichkeit ausgeht, der dürfte doch sehr schnell eines anderen belehrt werden. Deshalb hat der Ständerat, der ja auch weiter geht, als der Bundesrat das wollte, doch eine praktische Lösung vorgeschlagen, indem er verlangt, dass die Präsidentinnen und Präsidenten dieser beiden Kommissionen beider Räte zu informieren seien. Es kann nötigenfalls dann an ihnen sein, beim Bundesrat entsprechende Massnahmen oder weitere Informationen zu beantragen, wenn sie die Absicht des Bundesrates als derart kühn oder tollkühn ansehen.

Ich sage nochmals: Gerade die Beispiele der letzten Zeit haben bewiesen, dass wir hier einer Vertraulichkeit bedürfen, und zwar im Interesse unserer eigenen Leute, nicht nur der Angestellten der Botschaften, sondern insbesondere auch der Auslandschweizerinnen und -schweizer.

Ich bitte Sie deshalb, hier dem Ständerat zu folgen.

**Lumengo** Ricardo (S, BE), pour la commission: Comme à l'article 66b, la majorité de la commission souhaite fixer ici aussi un délai plus court pour l'approbation ultérieure en cas d'urgence, c'est-à-dire le porter au plus tard à la session ordinaire qui suit le début de l'engagement.

Ainsi, la commission vous recommande, par 12 voix contre 11 et 2 abstentions, de maintenir la décision du Conseil national et de rejeter la version du Conseil des Etats et du Conseil fédéral, qui stipule que l'approbation peut être demandée au plus tard lors de la seconde session ordinaire qui suit le début de l'engagement.

La commission vous recommande également, par 12 voix contre 11 et 2 abstentions, de rejeter la proposition de la minorité Büchler, qui se fonde sur la règle générale du délai fixé à la session ordinaire qui suit le début de l'engagement, mais qui l'élargit à la seconde session ordinaire au plus tard.

A l'article 70 alinéa 3, comme pour le service de promotion de la paix, la majorité de la commission estime ici aussi que la poursuite de l'engagement doit systématiquement être approuvée par le Parlement. Elle ne souhaite ainsi pas, dans ce contexte, prévoir la possibilité d'une délégation des compétences de l'Assemblée fédérale au Conseil fédéral.

C'est pourquoi la commission vous propose ici aussi, par 15 voix contre 10, de rejeter la proposition de la minorité Engelberger et de maintenir la décision du Conseil national.

L'alinéa 4 concerne les engagements visant à protéger les représentations suisses à l'étranger, à Téhéran par exemple. Le projet prévoit que ce type d'engagements ne soit à l'avenir plus soumis à l'approbation de l'Assemblée fédérale. En contrepartie, le projet du Conseil fédéral prévoit: "Le département responsable de l'engagement consulte au préalable la Délégation des Commissions de gestion et l'informe du déclenchement, des buts, du déroulement et de la fin de l'engagement."

Le Conseil des Etats a modifié le projet et prévoit que le département consulte les présidentes et les présidents des Commissions de la politique de sécurité et de politique extérieure des deux conseils.

Si la commission reconnaît que de tels types d'engagements doivent avoir lieu en toute discrétion, elle souhaite que le département responsable consulte au préalable les Commissions de la politique de sécurité et de politique extérieure, et non uniquement leurs présidents ou la Délégation des Commissions de gestion.

C'est pourquoi la commission vous propose, par 15 voix contre 7 et 3 abstentions, de rejeter la version du Conseil des Etats et de maintenir celle adoptée précédemment par notre conseil.

*Abs. 2 – Al. 2*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1534)

Für den Antrag der Mehrheit ... 111 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 67 Stimmen





*Abs. 3 – Al. 3*

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1535)

Für den Antrag der Mehrheit ... 116 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 69 Stimmen

*Abs. 4 – Al. 4*

**La présidente** (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le Conseil fédéral vous invite à suivre la décision du Conseil des Etats.

*Abstimmung – Vote*

(namentlich – nominatif; 08.027/1541)

Für den Antrag der Mehrheit ... 144 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 37 Stimmen

**Art. 130b**

*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté*

**Änderung bisherigen Rechts**

**Modification du droit en vigueur**

**Ziff. 1 Art. 24 Abs. 3**

*Antrag der Mehrheit*

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

AB 2008 N 1770 / BO 2008 N 1770

*Antrag der Minderheit*

(Lang, Bortoluzzi, Lachenmeier, Miesch, Müller Geri, Perrin)

Festhalten

**Ch. 1 art. 24 al. 3**

*Proposition de la majorité*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Proposition de la minorité*

(Lang, Bortoluzzi, Lachenmeier, Miesch, Müller Geri, Perrin)

Maintenir

**Lang** Josef (G, ZG): Damals bei der Abstimmung, die so knapp ausgegangen ist, stand im Bundesbüchlein: "Die Teilnahme an solchen Einsätzen ist weiterhin für alle Beteiligten freiwillig." Das heisst, das Freiwilligkeitsversprechen galt beispielsweise auch für Zivilpersonen des VBS. Die Mehrheit hat heute entschieden, Ausbildungseinsätze für WK-Soldaten nicht obligatorisch zu erklären. Ich glaube, es wäre falsch, wenn wir jetzt ein Obligatorium für ziviles Personal einführen. Es gibt doch noch einen Unterschied zwischen zivilem Personal und militärischem Personal, für das die Mehrheit ein Obligatorium eingeführt hat. Davon abgesehen gibt es bereits heute die Möglichkeit von vertraglichen Lösungen für ganz bestimmte zivile Aufgaben. Ich bitte Sie also, auch im gewerkschaftlichen Sinne die Rechte des zivilen Personals nicht abzubauen.





**Widmer Hans** (S, LU): Im Namen der SP-Fraktion möchte ich Sie ersuchen, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Es macht Sinn, gemäss Fassung des Bundesrates das zivile Personal des VBS zu Einsätzen im Ausland verpflichten zu können, dann nämlich, wenn die von diesen Personen ausgeübte Funktion für die Ausbildung von schweizerischen Truppen oder für die Realisierung von Einsätzen im Friedensförderungs- oder Assistenzdienst notwendig ist. Auch hier gilt, wie schon bei Artikel 47 Absatz 4 des Militärgesetzes, dass es Einsätze im Ausland gibt, bei denen das zivile Personal mit seinem Wissen für die Realisierung der entsprechenden Einsätze unverzichtbar ist. Das Beispiel ist bekannt: Wie können wir Helitransporte ohne den Einsatz von Bordmechanikern realisieren? Der Einsatz während der Tsunamizeit lässt grüssen. In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen.

**Lachenmeier-Thüring Anita** (G, BS): Die grüne Fraktion beantragt Ihnen, auch hier an dem festzuhalten, was Sie das letzte Mal hier im Nationalratssaal beschlossen haben. Auch das zivile Personal muss selbst entscheiden dürfen, ob es im Ausland bei Ausbildungseinsätzen oder bei Einsätzen im Friedensförderungs- und Assistenzdienst eingesetzt werden will.

Der Titel des Artikels sagt es: "Einschränkung von Rechten des Personals". Aus gewerkschaftlicher Sicht ist die Unterstützung dieser Bestimmung völlig unverständlich, und darum begreifen wir auch die SP-Fraktion nicht. Warum soll man das Personal zwingen, im Ausland Einsatz zu leisten? Schon heute sind entsprechende Verträge mit einzelnen Personen möglich und werden auch abgeschlossen. Es ist absolut unnötig, die Rechte des Personals zusätzlich einzuschränken. Es gibt unterschiedliche Gründe, warum jemand nicht im Ausland arbeiten und schon gar nicht in Krisengebieten eingesetzt werden will. Alle Personen, auch gegen ihren Willen, zu solchen Einsätzen zu verpflichten ist kontraproduktiv und führt zu Problemen, welche zumindest innerhalb des Personals nicht friedensstiftend sind. Freiwilligkeit muss auch hier das erste Gebot sein. Das ist heute möglich.

**Eichenberger-Walther Corina** (RL, AG): Ich bitte Sie namens der FDP-Liberalen Fraktion, der Mehrheit zu folgen. Es geht hier um die gleiche Problematik wie beim militärischen Personal und bei der Miliz für Einsätze im Ausland. Auch das zivile Personal der Gruppe Verteidigung soll aufgrund der gesetzlichen Grundlage zu Einsätzen im Ausland verpflichtet werden. Es ist eigentlich eine logische Konsequenz aus Artikel 47 Absatz 4 des Militärgesetzes.

Stimmen Sie also der Mehrheit zu, und lehnen Sie den Antrag der Minderheit Lang ab.

**Miesch Christian** (V, BL): Zum 534. Mal wurde hier die Freiwilligkeit bei Auslandsinsätzen erwähnt. 2001, ich sage es zum 535. Mal, hat das Volk zu Auslandsinsätzen knapp Ja gesagt, aber nur auf der Basis der Freiwilligkeit. Leider ist es in der Abstimmung über Artikel 47 zu einem Sündenfall gekommen. Die SVP-Fraktion bleibt konsequent und bittet Sie, bei Artikel 24 des Bundespersonalgesetzes auch für das zivile Personal bei der Freiwilligkeit zu bleiben und der Minderheit zuzustimmen. Auch im Fall eines Tsunamis, Herr Kollege Widmer, sind Freiwillige mehr wert als Leute, die gezwungen werden.

Bleiben wir also konsequent, und stimmen wir, im Sinne des Entscheides des Volkes im Jahr 2001, der Freiwilligkeit zu. Mit anderen Worten: Stimmen wir der Minderheit Lang zu.

**Glanzmann-Hunkeler Ida** (CEg, LU): Ich staune jetzt schon etwas über die Aussage vonseiten der SVP-Fraktion. Wir haben in der Kommission eigentlich ganz klar festgehalten, dass man das will. Man weiss, dass man, wenn man einen Vertrag abschliesst, darin entsprechend verpflichtet werden kann. Nur dies wollen wir im Personalrecht festhalten. Herr Lang, es werden auch keine Rechte abgebaut, sondern es werden Rechte festgelegt. Es wird niemand gezwungen, diesen Vertrag zu unterschreiben, wenn er das nicht will. Er sieht die Verpflichtung. Die Verpflichtung wird offengelegt, bevor der Arbeitsvertrag unterschrieben wird. Wir wollen das in diesem Gesetz festhalten.

Ich bitte Sie daher, die Mehrheit zu unterstützen, die in der Kommission übrigens klar war.

**Schmid Samuel**, Bundesrat: Ich bitte Sie ebenfalls, der Mehrheit Ihrer Kommission zu folgen.

Ich nehme gerne ein Votum auf, das vorhin gefallen ist. Es ist gesagt worden: Bleiben Sie konsequent! Und ich bitte Sie, konsequent zu bleiben, denn auch vorhin haben Sie der entsprechenden Klausel zugestimmt.

Eine Kommissionsminderheit will am geltenden Recht festhalten und für das zivile Fachpersonal kein Obligatorium einführen. Auch hier begreife ich eigentlich nicht, weshalb das Parlament in seiner Mehrheit bereit ist, Erwartungen zu formulieren, Ziele zu formulieren, Aufträge zu erteilen, um derartige Einsätze durchzuführen, um sich anschliessend selber so zu fesseln, dass man die Einsätze gar nicht ausführen kann. Das widerspricht jeder politischen Logik. Und ich kann mir auch nicht vorstellen, dass die Bevölkerung das begreift. Denken Sie



auch an den humanitären Bereich: Ja, wie, glauben Sie, hätten wir denn die Übung Sumatra durchführen können, ohne auch zivile Leute mitzuschicken? Gerade im Helikoptertransport sind viele der Spezialisten zivile Leute. Ja, will die Schweiz inskünftig auf Derartiges verzichten? Soll es plötzlich vom Ferienplan von Einzelnen abhängen, ob man jetzt gehen kann oder nicht? Zuerst muss man einen Riesentransporter suchen, der dann in einem gewissen Zeitfenster – ich spreche von Sumatra – überhaupt in der Lage ist, unsere Helikopter zu transportieren. Wenn wir nicht bereit sind, sind wir nicht bereit. Dann ist das Fenster geschlossen, und die Schweiz nimmt nicht teil. Gerade bei den Helikoptermechanikern, bei Teilen der Logistik, sind zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefordert.

Nun wollen wir ja nichts anderes, als was jeder Betrieb, jeder Konzern, jeder Gewerbebetrieb verlangt, der im Ausland irgendwelche Montagen durchführt, nämlich dass man auf die Leute zählen kann, wenn die entsprechende Frist angesetzt ist, um ein Vorhaben auszuführen. Deshalb werden wir inskünftig bei Neueintritten bereits im Arbeitsvertrag eine entsprechende Verpflichtung aufnehmen. Aber ich fände es eigentlich redlich, das hier, im Bundespersonalgesetz, auch entsprechend zu formulieren und zusätzlich offenzulegen, was eigentlich beabsichtigt wird. Schliesslich wird ja gesagt,

**AB 2008 N 1771 / BO 2008 N 1771**

dass der Einsatz des zivilen Personals einer Einschränkung unterliegt, denn es soll nur das Personal eingesetzt werden, das die benötigte spezialisierte Funktion ausübt, soweit solche Spezialisten eben nicht auf dem Arbeitsmarkt rekrutiert werden können. Ich bringe nochmals das Beispiel der Helikoptermechaniker. Es gibt einen Betrieb, der Super Pumas betreibt, das ist die Armee, und deshalb sind diese Leute nicht irgendwo auf dem Markt zu finden.

Ich bitte Sie also, hier mit der Mehrheit zu stimmen.

**Segmüller Pius** (CEg, LU), für die Kommission: Als Folge unseres Beschlusses bei Artikel 47 ist es nur konsequent und logisch, wenn man diesem Artikel 24 auch zustimmt. Herr Miesch, auch wenn es ein Sündenfall ist: Wir werden diesen Sündenfall durchziehen und gehen nachher beichten. (*Heiterkeit*) Deshalb: Stimmen Sie zu!

**Lumengo Ricardo** (S, BE), pour la commission: Je ne veux pas répéter ce qui a été dit. Les éléments obligatoires des engagements à l'étranger pour satisfaire l'efficacité de ces opérations ont été maintenus. Donc, l'article 47 concernant le personnel militaire ayant été adopté, il est tout à fait logique que cela soit valable aussi pour le personnel civil. Ce genre de contrat concernant le personnel civil ne doit pas continuer à contenir des règles un peu spécifiques. Il est nécessaire qu'il y ait cette base légale, l'article 24 de la loi sur le personnel. C'est ainsi que la commission, dans sa majorité, vous demande d'adopter cette modification.

**Abstimmung – Vote**

(namentlich – nominatif; 08.027/1536)

Für den Antrag der Mehrheit ... 106 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 74 Stimmen